

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Oktober 2004 über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) vom 2. September 2004<sup>55</sup>.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen vom 5. Oktober 2004 an den Generalsekretär<sup>56</sup> und der Verbalnote der Ständigen Vertretung der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen vom 6. Oktober 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>57</sup>.

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass den in Resolution 1559 (2004) enthaltenen Forderungen nicht nachgekommen wurde, wie der Generalsekretär berichtet. Der Rat fordert die betreffenden Parteien nachdrücklich auf, alle Bestimmungen der genannten Resolution in vollem Umfang durchzuführen, und begrüßt die Bereitschaft des Generalsekretärs, den Parteien in dieser Hinsicht behilflich zu sein.

Der Rat vermerkt mit Genugtuung die Absicht des Generalsekretärs, den Rat unterrichtet zu halten. Er ersucht ihn, dem Rat auch künftig alle sechs Monate über die Durchführung der Resolution Bericht zu erstatten."

Auf seiner 5101. Sitzung am 15. Dezember 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2004/948)".

**Resolution 1578 (2004)  
vom 15. Dezember 2004**

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Dezember 2004 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>58</sup> sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;
2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2005, zu verlängern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

*Auf der 5101. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschlüsse**

Ebenfalls auf der 5101. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1578 (2004) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab<sup>59</sup>:

---

<sup>55</sup> S/2004/777.

<sup>56</sup> S/2004/794 und Corr.1.

<sup>57</sup> S/2004/796.

<sup>58</sup> S/2004/948.

<sup>59</sup> S/PRST/2004/47.

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>58</sup>: "... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.'

Am 16. Dezember 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>60</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2004 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Terje Roed-Larsen (Norwegen) zu Ihrem Sondergesandten für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats zu ernennen<sup>61</sup>, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von Ihrer Absicht und den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner 5117. Sitzung am 28. Januar 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2005/36)".

**Resolution 1583 (2005)  
vom 28. Januar 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, namentlich die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1553 (2004) vom 29. Juli 2004 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000<sup>53</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001<sup>62</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000<sup>63</sup> festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die Spannungen und die Gewalt entlang der Blauen Linie weiter anhalten,

---

<sup>60</sup> S/2004/975.

<sup>61</sup> S/2004/974.

<sup>62</sup> S/2001/500.

<sup>63</sup> S/2000/460.